Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Dr. Birgit Mett
Telefon: 0385 / 588-7051
AZ: VII-239--C19--2020/004-006
E-Mail: b.mett@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 6. Januar 2021

Hinweisschreiben zur Schulorganisation an öffentlichen Schulen vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 5. Januar 2021 wurde im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin beschlossen, die bereits im Dezember für die Schulen gefassten Beschlüsse fortzuführen. Das schließt den Appell an die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 ein, wenn sie nicht das Betreuungsangebot aus beruflichen Gründen in Anspruch nehmen müssen, die Kinder zu Hause zu betreuen.

Für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies für die Organisation des Unterrichts in den Wochen vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021, dass die Präsenzpflicht für alle Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen aufgehoben bleibt.

Der Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen hat oberste Priorität, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern. Mit Erleichterung kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Abschlussklassen Unterricht in Präsenz möglich ist. Ziel dieses Unterrichts unter den gegebenen Bedingungen ist die danach bestmögliche

9700023491397

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise.

Prüfungsvorbereitung unter gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes. Dazu sind die räumlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Möglichkeiten vor Ort auszuschöpfen. Hierunter fallen ausdrücklich auch die Möglichkeit der Abweichung von der Kontingentstundentafel bis hin zur Konzentration auf die Kern- bzw. Prüfungsfächer, der Einsatz der Lehrkräfte oder die Nutzung von Räumlichkeiten. Im Bereich der dualen Ausbildung können auch die Entzerrung von Blockunterricht oder ähnliche Maßnahmen in Frage kommen, soweit dies vor Ort mit den Unternehmen abgestimmt ist. Die Schulleitungen informieren die Schulöffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen.

Die im vorstehenden Absatz erläuterten Möglichkeiten und Maßgaben gelten für:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt. Grundsätzlich bleiben die bestehenden Turnuspläne der Schulen erhalten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen mit den Unternehmen getroffen wurden.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für alle Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler bleiben die Schulen geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nicht zuhause betreut werden können, werden in der Schule durch Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleitet. Für eine Inanspruchnahme des Begleitungsangebotes von Schülerinnen und Schülern muss von den Eltern eine Selbsterklärung abgegeben werden. Ein entsprechendes Formblatt wird in einem weiteren Hinweisschreiben an die Schulen zur Weitergabe an die Erziehungsberechtigten versandt.

Ab der Jahrgangsstufe 7 und für alle Bildungsgänge der Beruflichen Bildung wird Distanzunterricht erteilt. Das Distanzlernen erfolgt auf der Grundlage der Hinweisschreiben Nummer 83. und 99.

Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildung finden auch weiterhin in Präsenz unter Beachtung aller notwendigen Hygienemaßnahmen statt.

Schülerbetriebspraktika im Rahmen der beruflichen Orientierung oder Langzeitpraktika im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase finden nicht statt. Es sind keine Schulfahrten oder andere Formen des Lernens am anderen Ort gestattet.

Praktischer Sportunterricht einschließlich Schwimmen findet nicht statt. Spezialgymnasien können in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt gesonderte Regelungen für das jeweilige Spezialisierungsgebiet treffen.

Im Rahmen des Präsenzunterrichts und auch sonst im Schulgebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) für alle Personen, auch für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen, soweit nicht eine Ausnahme nach der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung M-V) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Das Tragen einer MNB gilt im Freien auf dem Schulgelände überall dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Dezember des letzten Jahres konnten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie für die Schulen in freier Trägerschaft insgesamt 100.000 Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig werden diese Masken an Lehrkräfte, an Referendarinnen und Referendare sowie an die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte ausgegeben.

Diese Mund-Nase-Bedeckung weist eine mit einer FFP2-Masken vergleichbare Schutzwirkung auf und bieten sowohl einen Selbst- als auch einen Fremdschutz.
Der Nachweis dieser Schutzwirkung wurde durch ein geeignetes Prüflabor erbracht.

Solange und sobald die Inzidenzen in Landkreisen oder kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern verlässlich unter 50 liegen, wird ab dem 18. Januar 2021 geprüft, ob eine Beschulung für die Grundschulen in Präsenzform möglich ist. Der Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe besonders

wichtig, weil Lernen in Distanz die nötige Bindung im Klassenverband nicht ersetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Birgit Mett